Klausel 837 - Trostpflaster

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2001) wird folgendes vereinbart:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. weniger als 20 %, wird keine Versicherungsleistung gezahlt.